



<b>Mitteilungsvorlage</b> <b>Amt für Naturschutz und Landschaftspflege</b> Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0511 Status: öffentlich Datum: 17.08.2018
Termin	Beratungsfolge:	
29.08.2018	Ausschuss für Umwelt und Planung	

**Bezeichnung:**

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Haaßeler Bruch" - Sachstandsbericht

**Sachverhalt:**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17.12.2014 eine Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) „Haaßeler Bruch“ beschlossen. Die NSG-Verordnung sollte am 01.02.2015 in Kraft treten.

Am 19.04.2018 hat jedoch das Niedersächsische Obergericht (OVG) die NSG-Verordnung „Haaßeler Bruch“ für unwirksam erklärt. Die Verordnung sei nicht ordnungsgemäß verkündet worden, da das Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) - neben einer Bereitstellung im Internet - über lediglich ein gedrucktes Exemplar verfügte. Darüber hinaus leide die Verordnung an einem Abwägungsmangel, weil die zeitlich vorrangige Planung einer Deponie für mineralische Abfälle im Rahmen der Abwägung nicht ausreichend berücksichtigt worden sei.

Die vom OVG bemängelte Verkündungspraxis wurde zwischenzeitlich angepasst. Der komplette Inhalt des Amtsblattes der vergangenen Jahre wurde mit einer höheren Auflagenzahl neu bekannt gemacht. Allein die NSG-Verordnung „Haaßeler Bruch“ wurde bislang zurück gehalten, da zunächst der vom OVG festgestellte Abwägungsmangel zu beheben ist.

Für die inhaltliche Heilung der NSG-Verordnung hat das OVG in der Urteilsbegründung zwei mögliche Lösungsalternativen für sachgerecht erachtet:

1. Die von der Deponieplanung umfassten Flurstücke könnten vollständig aus dem Geltungsbereich des NSG herausgenommen werden oder
2. die Verordnung könnte um eine Freistellungsregelung ergänzt werden, die der Deponieplanung ausreichend Rechnung trägt. Die betroffenen Flächen könnten dabei im Geltungsbereich der Verordnung verbleiben.

Die Herausnahme der betroffenen Flurstücke aus dem NSG könnte umgehend durch Änderung der Verordnung (lediglich die Größenangabe) und der Karte (Abgrenzung des NSG) mittels eines erneuten Beteiligungsverfahrens durchgeführt werden. Sofern die Deponieplanung jedoch später scheitern sollte, würden diese Flächen dann ohne Grund nicht mehr zum NSG gehören.

Eine Freistellungsregelung würde hingegen die Abgrenzung des NSG unangetastet lassen. Eine freigestellte rechtmäßige Deponieplanung würde die Regelungen des NSG überlagern. Bei einem Scheitern der Deponieplanung würden die Regelungen des NSG hingegen auf diesen Flächen wieder uneingeschränkt zur Geltung kommen.

Bei dieser Variante würde die Verordnung lediglich um einen Passus zur Freistellung der Deponie ergänzt werden. Ein erneutes Beteiligungsverfahren wäre ebenfalls erforderlich, da es sich um eine wesentliche Änderung der Verordnung handelt.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Planfeststellungsbeschluss des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes (GAA) zur Errichtung der Deponie vom OVG mit Urteil vom 04.07.2017 für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt wurde. Die hiergegen von beiden Parteien gerichteten Beschwerden auf Nichtzulassung der Revision wurden vom Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 12.07.2018 zurückgewiesen. Das somit rechtskräftige OVG-Urteil begründet seine Entscheidung mit einer unzureichenden Alternativenprüfung möglicher Deponieflächen sowie mit einem fehlenden wasserrechtlichen Einvernehmen des Landkreises. Da der Planfeststellungsbeschluss allerdings vom OVG nicht aufgehoben wurde, herrscht zur Zeit eine Art Schwebezustand bis die vom OVG gerügten Mängel von Antragsteller und GAA behoben sind, möglicherweise mit einem ergänzenden Planfeststellungsbeschluss. Dieser würde allerdings seinerseits das noch fehlende wasserrechtliche Einvernehmen des Landkreises voraussetzen. Über dieses hat aufgrund eines Heranziehungsbeschlusses der Kreistag zu entscheiden. Ein entsprechender (erneuter) Antrag dazu liegt noch nicht vor.

Dies macht es aber zurzeit schwierig, den Passus zur Freistellung der Deponie eindeutig zu formulieren. Da der Planfeststellungsbeschluss in seiner jetzigen Fassung rechtswidrig ist, wird man auf diese Fassung in der NSG-Verordnung kaum verweisen können. Zudem könnten sich aus dem Planergänzungsverfahren möglicherweise Änderungen ergeben, die bei einer zu frühen erneuten Auslegung der NSG-Verordnung nicht sachgerecht berücksichtigt werden könnten.

Daher wäre es sinnvoll, den Abschluss des Planergänzungsverfahrens abzuwarten und anschließend in einer Freistellungsregel darauf Bezug zu nehmen.

Luttmann